

## **Ergänzende Geschäftsordnung**

Die Rhein-Husaren Düsseldorf geben sich zur Ergänzung der Satzung nachfolgende Geschäftsordnung.

Die ergänzende Geschäftsordnung kann jederzeit durch die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in jeder Mitgliederversammlung ergänzt und/oder geändert werden.

In dieser Geschäftsordnung findet nur die männliche Form Anwendung. Dies dient der Vereinfachung der Lesbarkeit. Es sind stets sowohl weibliche, männliche als auch diverse Mitglieder angesprochen.

### **§§1-8**

(...)

### **§ 9**

#### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) ...

- b) In Fragen die ausschließlich die aktiven Mitglieder betreffen, haben passive Mitglieder und Senatoren kein Stimmrecht. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand nach Aussprache.

Alle aktiven und passiven stimmberechtigten Mitglieder sowie stimmberechtigte Senatoren haben das Recht, den Kommandanten zu wählen.

2) ...

- c) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Derzeit beträgt der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder 120,- € (in Worten: einhundertzwanzig).

Derzeit beträgt der Jahresbeitrag für passive Mitglieder 120,- € (in Worten: einhundertzwanzig).

Derzeit beträgt der Jahresbeitrag für Senatoren 250,- € (in Worten: zweihundertfünfzig).

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vom Beitrag befreit.

Im Falle einer plötzlichen, finanziellen Notlage eines Mitglieds, ist der Gesamtvorstand berechtigt den Beitrag des Mitglieds um bis zu 100% (Einhundert von Hundert) zu kürzen und/oder die Beschaffung der Vereinskleidung zu bezuschussen. Hierüber hat der Gesamtvorstand in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Entscheidung einer Beitragskürzung muss in jedem Geschäftsjahr neu getroffen werden. Jede erneute Entscheidung muss erneut in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung gerechtfertigt werden.

### **§§10-21**

(...)

### **§22**

#### **Zahlungen**

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit werden:

- 1) Dem 1. Vorsitzenden jährlich ein Betrag in Höhe von 100,- € (in Worten: einhundert) zu Erledigung dringender Zahlungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Dem 1. Schriftführer jährlich ein Betrag in Höhe von 50,- € (in Worten: fünfzig) für Porto und Bürobedarfe zur Verfügung gestellt.
- 3) Dem 1. Kassierer jährlich ein Betrag in Höhe von 50,- € (in Worten: fünfzig) für Bürobedarfe zur Verfügung gestellt.

Über die jeweiligen Ausgaben ist Rechenschaft abzulegen.

### **§§22-28**

(...)

Düsseldorf, 19. November 2019

Die Geschäftsordnung wird nach Verabschiedung der Satzung zur Abstimmung gestellt und tritt nach Annahme durch die Versammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.